

712.41

Tarifverordnung für Sonderabfälle (Änderung)

(vom 1. März 1995)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Tarifverordnung für Sonderabfälle vom 17. Februar 1993 wird wie folgt geändert:

§ 3. Der Annahmetarif für Sonderabfälle orientiert sich an den aktuellen Entsorgungspreisen.

Die Sammelstellen erlassen über die Annahme von Sonderabfällen einen Tarif im folgenden Rahmen:

- a) Mengen bis höchstens 20 kg oder 20 l pro Jahr werden gratis angenommen.
- b) Bei Mengen von mehr als 20 kg oder 20 l pro Jahr bis zu einer Jahrestonne sind die tatsächlichen Entsorgungskosten nach Bruttogewicht wie folgt zu verrechnen:

Fr. -.50 pro kg bei der Verbrennung in einer Kehrichtverbrennungsanlage;

Fr. -.50 bis Fr. 3 pro kg bei der Verbrennung in einer Hochtemperaturanlage;

Fr. 3 bis Fr. 5 pro kg bei der Ablagerung in einer Untertagedeponie.
Werden Sonderabfälle anderweitig entsorgt, sind die entsprechenden Entsorgungskosten in Rechnung zu stellen.

Lit. c und d unverändert.

Zum Tarif wird die Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

II. Diese Änderung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Lang	Roggwiller